

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1993

1993

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

- Nr. 1) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. März 1993
- Nr. 2) Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter
- Beschluß 17/92 vom 10.12.1992
- Nr. 3) Jahreslosung, Monatssprüche 1994

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

- Nr. 4) Offenheit und Öffentlichkeit zum Umgang mit der Staatssicherheitsproblematik
- Referat von OKR Dr. Ulrich Schröter
- Nr. 5) Pfingstbotschaft 1993
- Nr. 6) Aus VELKD- und anderen EKD-Kirchen
- Nr. 7) Taufe, Brot, Evangelium

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 3. März 1993

Konsistorium
B 21001 - 7/1993 Greifswald, den 18.3.1993

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 3. März 1993 folgende Besoldungstabellen für Pfarrer und Kirchenbeamte beschlossen.

Harder

Konsistorialpräsident

Beschluß

Gemäß § 67 der Pfarrbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.3.1993 folgende Besoldungstabelle für **Pfarrer**:

1. Das Grundgehalt (§ 4) beträgt monatlich:

Dienstaltersstufe		
1 bis zu	2 Jahren	2.429,37 DM
2 nach	2 Jahren	2.539,10 DM
3 nach	4 Jahren	2.648,83 DM
4 nach	6 Jahren	2.758,56 DM
5 nach	8 Jahren	2.868,29 DM
6 nach	10 Jahren	2.978,02 DM
7 nach	12 Jahren	3.087,75 DM
8 nach	14 Jahren	3.197,48 DM
9 nach	16 Jahren	3.307,21 DM
10 nach	18 Jahren	3.416,94 DM
11 nach	20 Jahren	3.526,67 DM
12 nach	22 Jahren	3.923,52 DM
13 nach	24 Jahren	4.065,81 DM
14 nach	26 Jahren	4.208,10 DM
15 nach	28 Jahren	4.350,39 DM

II. Zulagen zum Grundgehalt

(1) Zu den Grundgehältern der 1. bis 11. Dienstaltersstufe wird eine Stellenzulage von monatlich 132,29 DM und der 12. bis 15. Dienstaltersstufe eine Stellenzulage von monatlich 49,61 DM gewährt.

(2) Die Superintendentenzulage gemäß § 14 Absatz 1 beträgt monatlich 263,68 DM.

(3) Die Ephoralzulage gemäß § 14 Absatz 2 beträgt monatlich 395,52 DM.

III. Der bei der Berechnung der **ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge** zu berücksichtigende **Ortszuschlag** (§ 5 Absatz 1 Ziff. 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 25 - 26 b Pfarrbesoldungsordnung) beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte in

Stufe 1	646,09 DM
Stufe 2	768,27 DM
Stufe 3 - 1 Kind	872,81 DM

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 104,54 DM.

Berlin, den 3. März 1993

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union
gez. Rogge

Beschluß

Gemäß § 5 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung beschließt der Rat mit Wirkung vom 1.3.1993 folgende Besoldungstabelle für **Kirchenbeamte**:

I. Grundgehaltstabelle

Besoldungstabelle A

Das Grundgehalt (§ 5) beträgt monatlich in DM

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe					
	A 9	A 10	A 11	A 12	A 13	A 14
1	1.543,23	1.689,80	1.968,65	2.144,27	2.429,37	2.500,62
2	1.600,66	1.772,98	2.053,88	2.245,89	2.539,10	2.642,91
3	1.660,51	1.856,16	2.139,11	2.347,51	2.648,83	2.785,20
4	1.720,82	1.939,34	2.224,34	2.449,13	2.758,56	2.927,49
5	1.782,25	2.022,52	2.309,57	2.550,75	2.868,29	3.069,78
6	1.849,19	2.105,70	2.394,80	2.652,37	2.978,02	3.212,07
7	1.916,13	2.188,88	2.480,03	2.753,99	3.087,75	3.354,36
8	1.983,07	2.272,06	2.565,26	2.855,61	3.197,48	3.496,65
9	2.050,01	2.355,24	2.650,49	2.957,23	3.307,21	3.638,94
10	2.116,95	2.438,42	2.735,72	3.058,85	3.416,94	3.781,23
11	2.183,89	2.521,60	2.820,95	3.160,47	3.526,67	3.923,52
12	2.250,83	2.604,78	2.906,18	3.262,09	3.636,40	4.065,81
13	2.317,77	2.687,96	2.991,41	3.363,71	3.746,13	4.208,10
14			3.076,64	3.465,33	3.855,86	4.350,39
Dienstaltersstufe	A 15	A 16				
1	2.819,43	3.133,71				
2	2.975,87	3.314,64				
3	3.132,31	3.495,57				
4	3.288,75	3.676,50				
5	3.445,19	3.857,43				
6	3.601,63	4.038,36				
7	3.758,07	4.219,29				
8	3.914,51	4.400,22				
9	4.070,95	4.581,15				
10	4.227,39	4.762,08				
11	4.383,83	4.943,01				
12	4.540,27	5.123,94				
13	4.696,71	5.304,87				
14	4.853,15	5.485,80				
15	5.009,59	5.666,73				

Besoldungstabelle

B 2	5.941,42
B 3	6.216,08
B 4	6.629,24
B 5	7.103,24
B 6	7.550,87

II. Zulagen zum Grundgehalt

Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 132,29 DM. Alle übrigen Kirchenbeamte erhalten eine monatliche Stellenzulage von 49,61 DM.

III. Ortszuschlagstabelle

Der Ortszuschlag (§ 5 Absatz 1 Ziffer 2 Kirchliche Versorgungsordnung in Verbindung mit §§ 11 und 53 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung) beträgt monatlich in DM

Tarifklasse	Besold.-Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3/1 Kind
la	B 3 bis b 6	765,89	888,07	992,61
lb	B 2, A 13 bis A 16	646,09	768,27	872,81
lc	A 9 bis A 12	574,19	696,37	800,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 104,54 DM.

Berlin, den 2. März 1993

gez. Rogge
der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 2) Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Kirchlichen Mitarbeiter – Beschluß 17/92 vom 10.12.1992

Konsistorium

B 21701 – 4/93

Greifswald, 10.03.1993

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß – 17/92 Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter.

Entgegenstehende bisherige arbeitsrechtliche Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Harder

Konsistorialpräsident

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 10.12.1992 folgenden Beschluß 17/92 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3.12.1991 bekanntgemacht wird.

Beschluß 17/92

vom 10. Dezember 1992

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991:

Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarBO) vom 10. Dezember 1992

I.

Gemeinsame Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die nicht unter die Kirchliche Arbeitsver-

tragsordnung fallenden nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter. Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Mitarbeiter, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,

b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,

c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist,

d) für Mitarbeiter nach Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung vereinbart ist.

Diese Ordnung gilt ferner nicht für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer an kirchlichen Schulen; für sie gelten die jeweiligen Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer des jeweiligen Landes entsprechend.

(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2**Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit**

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 3**Allgemeine Arbeitsbedingungen**

(1) Der Mitarbeiter hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Mitarbeiter hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Mitarbeiter hat über die Angelegenheit der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Arbeitgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat der dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 5 Absatz 3).

(3) Sofern die dienstlichen Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden.

§ 5 Vergütung

(1) Der Mitarbeiter erhält seine Vergütung entsprechend dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit in Anlehnung an die Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters. Der Vergütung sind die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen; abweichend davon ist bei einem unter den Vergütungsgruppenplan B (Anlage 2 zur KAVO) fallenden Mitarbeiter die Grundvergütung zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Mitarbeiter, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(3) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Absatz 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um 1/174 der Monatsvergütung eines vergleichbaren nach Absatz 1 Satz 2 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 6 Krankenbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 5) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugesogen hat.

Wird der Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Mitarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Ar-

beitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 7 Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaubsvergütung sind die durchschnittlichen Bezüge der letzten dreizehn Wochen vor Antritt des Urlaubs zugrunde zu legen. Der Urlaub beträgt, bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftagewoche),

bis zum vollendeten	30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum vollendeten	40. Lebensjahr	29 Arbeitstage
nach vollendetem	40. Lebensjahr	30 Arbeitstage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Satz 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

§ 8 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann - während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes - von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt bei einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

bis zu	1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats		
von mehr als	1 Jahr	6 Wochen,
von mindestens	5 Jahren	3 Monate
von mindestens	8 Jahren	4 Monate,
von mindestens	10 Jahren	5 Monate
von mindestens	12 Jahren	6 Monate

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tat-

sachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß an der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

§ 9

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

§ 10

Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

II.

Besondere Vorschriften für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker

§ 11

Urlaub

(1) Der Urlaub beträgt abweichend von § 7

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 37 Kalendertage
(höchstens fünf freie Wochenenden),

bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 41 Kalendertage
(höchstens fünf freie Wochenenden),

nach vollendetem 40. Lebensjahr 42 Kalendertage
(höchstens sechs freie Wochenenden).

(2) Der Urlaub soll nicht auf die hohen kirchlichen Feiertage fallen.

§ 12

Fortbildung

(1) Der Kirchenmusiker soll an seiner Fortbildung arbeiten. Soweit sein Hauptberuf es gestattet, soll der Kirchenmusiker an den Kirchenmusikerkonventen, den kirchenmusikalischen Arbeitstagen, Fortbildungskursen und Singwochen teilnehmen.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 soll dem Kirchenmusiker jährlich bis zu zwei Wochen Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Ausgaben sind vom Arbeitgeber zu erstatten, soweit er diese Übernahme zugesichert hat.

§ 13

Dienstfreies Wochenende

In jedem Vierteljahr soll ein Wochenende (Samstag/Sonntag) dienstfrei gehalten werden.

§ 14

Vertretung

Der Kirchenmusiker soll für die Zeit seines Urlaubs oder einer sonstigen Verhinderung einen geeigneten Vertreter benennen, soweit ihm das nicht durch besondere Umstände unmöglich ist. Die Kosten der Vertretung trägt der Arbeitgeber.

III.

Besondere Vorschriften für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Küster

§ 15

Besondere Dienste

(1) Für die Mitwirkung des Küsters bei Veranstaltungen, die im Bereich des Arbeitgebers stattfinden, aber nicht von ihm durchgeführt werden, erhält er vom Arbeitgeber eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, soweit solche Aufgaben dem Küster durch eine Dienstweisung übertragen sind. Zu den Fragen, die sich bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen ergeben, ist der Küster vorher zu hören.

(2) Erbringt der Küster im übrigen auf Anordnung des Arbeitgebers besondere Dienste über die Dienste hinaus, die bei der arbeitsvertraglichen Festlegung der Arbeitszeit berücksichtigt worden sind, ist die dafür benötigte zusätzliche Zeit durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich, erhält der Küster eine Vergütung unter Zugrundelegung der in der Vergütungsregelung für die hauptberuflichen kirchlichen Mitarbeiter geregelten Stundenvergütung.

§ 16

Kleidung

(1) Der Küster hat im Gottesdienst und bei Amtshandlungen eine angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird das Tragen besonderer Kleidung während des Küsterdienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten vom Arbeitgeber zu übernehmen.

§ 17

Fortbildung, dienstfreies Wochenende, Vertretung

§ 12 Absatz 1 Satz 1 sowie Absätze 2 und 3 und §§ 13 und 14 finden

entsprechende Anwendung.

IV Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18 Übergangsvorschrift

Für die am 31. Dezember 1992 bestehenden und über dieses Datum hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisse tritt diese Ordnung an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen. Tritt dadurch eine Verminderung der Bruttobezüge ein, erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Betrages der Verminderung. Die Ausgleichszulage vermindert sich um die Hälfte der nach dem 1. Januar 1993 eintretenden persönlichen und allgemeinen Verbesserungen der Bezüge. Die Ausgleichszulage vermindert sich ferner zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang, in dem sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters durch Änderung der Aufgaben vermindert.

§ 10 Inkrattreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1992

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union

Münch (Vorsitzender)

Nr. 3) Jahreslosung, Monatssprüche 1994

L = Luthertext (AT 64/NT 84)

E = Einheitsübersetzung (1980)

Jahreslosung:

Christus ist unser Friede.

Eph. 2,14 L = E

Januar: Der Herr, dein Gott,
ist ein barmherziger
Gott. Er läßt dich
nicht fallen und gibt
dich nicht dem Ver-
derben preis.

Dtn 4,31 E

Februar: Gott spricht: Ich ge-
biete dir und sage,
daß du deine Hand
auftust deinem Bru-
der, der bedrängt
und arm ist in dein-
em Lande.

Dtn 15,11 L

März: Jesus Christus
spricht: Ich bin der
Weg und die Wahr-
heit und das Leben;
niemand kommt zum
Vater außer durch
mich.

Joh 14,6 E

April: Jesus spricht: Friede
sei mit euch! Wie
mich der Vater ge-
sandt hat, so sende
ich euch.

Joh 20,21 L = E

Mai:	Laßt uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat: Jesus Christus.	Hebr 10,23	L
Juni:	Bei dir ist die Quelle des Lebens, und in deinem Lichte sehen wir das Licht.	Ps 36,10	L
Juli:	Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens.	Joh 6,68	L
August:	Ihr Lieben, glaubt nicht einem jeden Geist, sondern prüft die Geister, ob sie von Gott sind; denn es sind viele falsche Propheten ausge- gangen in die Welt.	1 Joh 4,1	L
Septem- ber:	Wo Träume sich mehren und Wind- hauch und viele Worte, da fürchte du Gott!	Koh 5,6	E
Oktober:	Zur Freiheit hat uns Christus befreit. Bleibt daher fest und laßt euch nicht von neuem das Joch der Knechtschaft aufle- gen!	Gal 5,1	E
Novem- ber:	Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!	Offb 21,5	L
Dezem- ber:	Glaubt ihr nicht, so bleibt ihr nicht.	Jes 7,9	L = E

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert:

Pastor Olav Metz, Groß Zicker, Kirchenkreis Garz/Rüg. am
31.1.1993

Entsandt:

Pastor Reinhold Hartje zum 1.9.1992 in die Pfarrstelle Groß Bün-
zow, Kirchenkreis Wolgast

Pastor Olav Metz mit Wirkung vom 16. November 1992 in die
Pfarrstelle Groß Zicker, Kirchenkreis Garz/Rüg.,

Verstorben:

Pfarrer Manfred Freiherr v. Saß, geb. 16.03.1929, verstorben
07.03.1993, zuletzt Pfarrer in Richtenberg.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Offenheit und Öffentlichkeit. Zum Umgang mit der Staatssicherheitsproblematik

Nachstehend bringen wir Auszüge aus einem Referat von OKR Dr. Ulrich Schröter - Berlin, zum Thema „Offenheit und Öffentlichkeit. Zum Umgang mit der Staatssicherheitsproblematik“, das er auf einer Tagung der Luther - Akademie am 21.9.1992 in Sondershausen gehalten hat. Die Auszüge umfassen den III. Teil des Vortrages. In den ersten beiden Teilen gab Dr. Ulrich Schröter persönliche Eindrücke sowie Gedanken zum Spannungsverhältnis zwischen Offenheit und Öffentlichkeit wieder.

Wir danken Herrn Dr. Ulrich Schröter für die Genehmigung zum Abdruck.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Ansätze für eine erweiterte Sicht des Ministeriums für Staatssicherheit

Vor der Wende bewertete ich das MfS heute anders als heute. Vor der Wende wußten kirchliche Mitarbeiter zwar um den Versuch des MfS, Informationen zu erhalten. Da die Möglichkeiten dazu unerschöpflich schienen, rang man sich schließlich zu der Auffassung durch, daß man am besten privat genauso verantwortlich wie öffentlich sprechen sollte. Außerdem befand man sich im kirchlichen Schutzraum, der einen schon durch das Öffentlichmachen eines Werbungsversuches vom MfS befreite. Von daher erschien einem das MfS beherrschbar, wenngleich nicht ohne Angstmoment.

Nach der Wende ist deutlicher geworden, daß das MfS nicht nur Informationen erhalten wollte, sondern daß es massiv in kirchliche Belange hineinzuwirken versuchte. Überraschend war udem die Erkenntnis, daß sich kirchliche Mitarbeiter selbst in Gespräche mit dem MfS einließen und es nicht nur Kirchenfernere waren, die Informationen lieferten,

Um dieses Faktum zu verstehen, ist es notwendig, noch einmal zu fragen, was das MfS eigentlich gewesen sei.

Für eine sachgemäße Beurteilung des MfS muß das Wesen der Führungsstruktur in der ehemaligen DDR und die Aufgabe des MfS berücksichtigt werden.

Stolpe hat mehrfach auf drei Säulen hingewiesen, auf denen die DDR-Führungsstruktur aufruhte: Regierung, Partei, Staatssicherheit. Allerdings sind diese drei hierarchisch geordnet. An der Spitze und alles durchdringend die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED). Sie entwirft die Richtlinien. Die Regierung hat sie durchzuführen, die Staatssicherheit gegenüber Störungen abzusichern. Die Vorordnung der Partei wird auch daran ersichtlich, daß der Generalsekretär, das Politbüro und das Zentralkomitee, sowie die Ersten Sekretäre der Bezirks- und Kreisebene sowie Parteisekretäre auf Betriebsebene in das laufende Geschehen eingreifen konnten. Die Staatssicherheit gehört als integraler Bestandteil dazu. Das wird auch daran deutlich, daß es als Ministerium offiziell deklariert wurde. Der Grundgedanke war der: Die DDR befindet sich im Kalten Krieg mit dem Kapitalismus. Der Gegner unternimmt alles, um die DDR einzuengen und schließlich zu vernichten. Er bedient sich dabei eines ausgedehnten Agentennetzes, versucht ständig DDR-Bürger einzubeziehen.

Aus dieser Grundüberzeugung leitet sich vielerlei ab:

1. Das MfS ist militärisch organisiert.
2. Es muß alle Bereiche der Gesellschaft im Auge haben.

3. Es muß als mit geheimdienstlichen Methoden arbeiten.

4. Jeder private Westkontakt ist für Mitarbeiter des MfS, aber auch für Partei- und Regierungsmitglieder strikt zu vermeiden. Nur offiziell gebilligter und politisch notwendiger Kontakt darf gestattet werden.

Die Reisebeschränkungen beruhten also nicht nur darauf, daß einige Westreisende nicht mehr in die DDR zurückkehren würden und daß die finanziellen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vielmehr sollte die Kontaktaufnahme mit westlichen Bürgern und damit die Anwerbung durch westliche Geheimdienste vermieden werden. Außerdem war man der Meinung: Die Gesellschaftsform der DDR entspricht so sehr den Grundanliegen der Menschen und daher auch denen der DDR-Bürger, daß eine Opposition grundsätzlich ausgeschlossen sei. Werden kritische Stimmen laut, können sie nur vom kapitalistischen Feind initiiert worden sein und zielen von vornherein auf eine prinzipielle Beseitigung der DDR. Dem ist daher von Anfang an zu wehren.

Die Absicherung der Parteipolitik im gesellschaftlichen Alltag ordnet das MfS klar der Partei unter, gibt ihm aber zugleich durch seine Informationskenntnis einen erheblichen Einfluß. Die Überprüfung von Personen auf ihre gesellschaftliche Zuverlässigkeit fiel ihm zu. Damit war der Einfluß auf die Kaderpolitik erheblich. Die Aufklärung von Störungen im Wirtschaftsbereich bezog immer das MfS ein, da meistens Spionage vermutet wurde. Vor allem im politischen Bereich wies die Partei dem MfS erhebliche Aufgaben zu. Staatskritische Stimmen wurden meist sofort als staatsfeindliche Gegner interpretiert. Das MfS wurde deshalb in der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung führend, wenn sich der Spionageverdacht erhärtete oder eine staatskritische Haltung erkennen ließ.

Aber nicht nur Störungen sollten durch das MfS aufgeklärt werden. Es galt auch, Störungen zu verhindern. Deswegen mußten vermeintliche Planungen des politischen Gegners und oppositioneller Gruppen im Ausland, besonders aber im eigenen Land aufgedeckt werden.

Im Alltag vollzogen sich Entscheidungen so, daß nach außen hin die Regierungsbehörden zuständig waren. Hier aber kam der Bürger schnell an unüberwindliche Grenzen. Eine Begründung dafür, daß z.B. eine Besuchsreise abgelehnt wurde, wurde dem Bürger strikt verweigert. Die Behörden waren zu keiner Begründung verpflichtet. Auch Eingaben beim Staatsrat kamen zwar oft mit dem Hinweis zurück, daß der Fall überprüft und abschlägig beschieden sei. Mitunter wurden auch Gesetzesparagrafen angegeben. Diese besagten jedoch substantiell nichts Entscheidendes. Inzwischen ist deutlich: Da auch das MfS an der Bewilligung oder Verweigerung beteiligt war, dies jedoch nicht bekannt werden sollte, wobei auch der Schutz der Zuträger eine Rolle spielte, wurde die Begründung verweigert. Die geheimdienstlichen Methoden des MfS standen dem Offenlegen einer Entscheidung entgegen. Als Bürger der DDR lief man deshalb an einer Verwaltungsmauer auf, die nicht zu durchschauen, nicht zu bewegen und zu durchdringen war.

Man konnte es bei diesem Stand der Dinge bewenden lassen. Wollte man weiterkommen, so mußte man zu der mitentscheidenden Stelle vorstoßen. Das haben diejenigen erkannt, die Alltagsprobleme direkt zu lösen hatten. Auch kirchliche Amtsträger haben deshalb auch den Weg über die Staatssicherheit gewählt.

Dieses Vorgehen wird heute kritisiert. Und es muß darüber diskutiert werden. Dieses Vorgehen steht im totalen Gegensatz zu dem, was Christen (und Nichtchristen) in ihrem Alltag vor Ort erlebten und wozu man ihnen auch kirchlicherseits riet. Das MfS wurde als Unterdrückungsorgan erlebt, eine Mitarbeit schied für Christen aus, Kirchenleitungen rieten dazu, jeden Versuch einer Anwerbung öffentlich zu machen und dadurch zu durchkreuzen. Menschen, die Beobachtungen ihres Lebensbereiches durch das MfS, Gespräche, Verhöre und Inhaftierungen durch das MfS erlebt haben, wissen das.

Wie können angesichts dieser Grundlinie, zu der kirchenleitende Persönlichkeiten sogar rieten, die gleichen Personen selbst in einen

kontinuierlichen Gesprächskontakt mit dem MfS treten?

Dabei ist meines Erachtens nicht strittig, daß Verhandlungen mit dem MfS geboten waren, wenn es dadurch möglich wurde, Inhaftierte aus dem Zuständigkeitsbereich des MfS freizubekommen. Auch wenn dadurch erreicht werden konnte, daß trotz einer Ablehnung durch die Behörden, die Tochter doch zu der Beerdigung ihrer Mutter fahren konnte. Derartige Verhandlungen bedurften allerdings nicht der Geheimhaltung gegenüber dem kirchlichen Auftraggeber.

Wie aber steht es mit den offensichtlich kontinuierlicheren Gesprächskontakten ohne einen akuten Notfall? Wie mit Gesprächskontakten, von denen sogar der zuständige Bischof, geschweige denn die Kirchenleitung, sondern allenfalls ausgewählte Einzelpersonen etwas wußten.

Vernachlässigen wir den Gesichtspunkt, nach dem es denjenigen, die eine leitende Funktion haben, manchmal schwer fällt, sich den gleichen Spielregeln zu unterwerfen, wie sie diese Gemeindeglieder nahelegen. Und vernachlässigen wir auch, daß manche meinten, durch ihr öffentliches kirchliches Amt besser gegen Zugriffe des MfS geschützt zu sein und dadurch dem MfS freier gegenüberzutreten zu können. Daran war ja auch etwas dran, wenngleich auch das nicht den Widerspruch auflösen kann, entgegen dem Rat gegenüber anderen selbst das Abgelehnte zu tun.

Über Kontakte kirchenleitender Personen zum MfS könnte erst dann emotionsloser gesprochen werden, wenn das MfS neben dem Unterdrückungsaspekt, der in keiner Weise zu verharmlosen oder zu entschuldigen ist, noch einen anderen Aspekt enthält. Und diesen gibt es, wie bereits angedeutet. Das gilt es zu begründen.

Das MfS war in Entscheidungsvorbereitungen einbezogen. Ihm wurde auch die Rolle eines Krisenmanagements zugewiesen, freilich auch hier auf der Basis des Gebens und Nehmens, deshalb auch keineswegs wertfrei. Das MfS verwandelte sich damit nicht in einen absichtslosen Verhandlungspartner. Es verfolgte durchaus auch damit die Strategie des Gebens und Nehmens – in Bezug auf die Kirche blieb die Strategie bestimmend, Aktivitäten außerhalb der Kirchenmauern nach Möglichkeit zurückzudrängen. Aber hier war der Unterdrückungsmechanismus gegenüber dem einzelnen Bürger nicht primär leitend. Deshalb ist es verkürzt, wenn man das MfS insgesamt und mit allen seinen Zweigen als eine verbrecherische Organisation kennzeichnet. Es war gewiß keine harmlose Größe und es hatte gewiß auch verbrecherische Bereiche, aber der Bereich des Krisenmanagements kann und darf unmöglich sofort als verbrecherisch bezeichnet werden. Erst wenn dies anerkannt wird, besteht die Möglichkeit, gegenüber den Gesprächen kirchenleitender Persönlichkeiten mit dem MfS nicht von vornherein und unbesehen den Stab zu brechen. Der Systemverbund der DDR-Verwaltung wie auch der anderer sozialistischer Staaten war komplizierter als der einer Demokratie.

Nach Lage der Dinge können über diesen grundsätzlichen Auftrag in erster Linie Dokumente oder hauptamtliche Mitarbeiter des MfS sowie kirchliche Verhandlungspartner Auskunft geben. Beide haben das getan. Auch wenn man dahinter eine Verteidigungsstrategie vermutet, wird es ratsam sein, zunächst einmal diesen Ansatz zur Kenntnis zu nehmen. So hat vor dem Untersuchungsausschuß des Landtages Brandenburg der MfS-Offizier Klaus Roßberg zum grundsätzlichen Verständnis des Verhältnisses Staat - Kirche folgende Aussagen getroffen (Protokoll der 4. öffentlichen Beweisaufnahme vom 5. Mai 1992 S. 81) „Seit Bestehen der DDR gab es ... einen ständigen internen Streit über die Rolle und Stellung der Kirchen in der sozialistischen Gesellschaft. Nach dem primären Selbstverständnis von Partei und des sozialistischen Staates konnte die Kirche weder für die eine noch für die andere Größe offizieller Verhandlungspartner sein. Eine solche partnerschaftliche Verbindung wurde auch durch die Auslegung und Handhabung der führenden Rolle der Partei bzw. des Führungsanspruches der SED faktisch ausgeschlossen.“

Als Ausdruck einer pragmatischen Lösung wurde das Staatssekretariat für Kirchenfragen gebildet. Jedoch mit der Wahrnehmung aller

diffizilen, streng vertraulichen Probleme, durch welche die Kirchen und Religionsgemeinschaften tangiert wurden oder zwingend einbezogen werden mußten, wurde das MfS betraut.“

Im einzelnen ergibt sich ein großer Themenkatalog. Roßberg führt weiter aus (a.a.O., S. 81): „Das Spektrum dieser zwei und mehrseitigen Probleme umfaßte ökonomische, außenwirtschaftliche Erfordernisse, Fragen der Selbstversorgung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, außenpolitische Faktoren und wichtige Details in der Gestaltung der deutsch-deutschen Beziehungen sowie der Verbesserung des innenpolitischen Klimas. Die Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben dieses Spektrums erforderte den ständigen Kontakt zu einer Palette von kompetenten Kirchenleuten in Ost und West. Solche Politik hat der gesamten Bevölkerung zum Nutzen gereicht.“

Solche Dinge des geistigen Interesses und Nutzens konnten auch nicht auf Markt und Gassen ausgehandelt werden. Das wird auch heute nicht gemacht. Schließlich gibt es auch eine Kultur von Gesprächen und Verhandlungen. Und Vertraulichkeit, selbst wenn hohen Grades darf nicht mit Konspiration verwechselt oder sogar mystifiziert werden.“

Auf diese Systemverkettung des MfS in die Entscheidungsfindung von Partei und Regierung kommt es an. Ist eine derartige Darstellung nur ein nachträgliches Konstrukt derer, die ihre Haut zu retten suchen – sei es als ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit sei es als heute besonders bedrängte Inoffizieller Mitarbeiter? Hierüber wird gestritten. Ich selbst neige der Ansicht zu, daß diese Rolle des MfS richtig beschrieben ist. Diese Systemverkettung war mir selbst vor der Wende verborgen. Ich kannte die Überwachungsfunktion des MfS mit seinen Angst auslösenden Folgen. Dagegen bin ich durch die Erkenntnis überrascht worden, wie selbstverständlich der offizielle Kontakt des MfS zu Betrieben, Kombinat, ja auch Schulen, medizinischen Einrichtungen, Nationale Volksarmee, kurz zu allen Einrichtungen des außerkirchlichen Bereiches geworden war.

Diese Erkenntnis – und das ist nochmals zu unterstreichen – leugnet in keiner Weise den restriktive Unterdrückungsmechanismus des MfS gegenüber einzelnen, besonders gegenüber Oppositionellen und Gruppen. Ja, es wird auch nicht bestritten, daß sich die Kirche in ihrem gesellschaftlichen Engagement ständig mit Maßnahmen des MfS konfrontiert sah, die ihre Ausweitung über die engen Kirchenmauern hinaus zu beschneiden versuchten. Die Mitarbeiter des MfS legten auch in freundlich gehaltenen Gesprächen ihre zuvor erstellten Maßnahmepläne nicht ad acta. Aber es wird damit behauptet, daß es eine breite Palette von Problemen gab, die bei Verhandlungen mit Vertretern des MfS einer Lösung nähergebracht werden konnten – und sei es um eines zeitbedingten Zugeständnisses des MfS willen, das sich das MfS durch die damit vermeintliche Verpflichtung des kirchlichen Vertreters später doppelt zurückholen wollte. Also auch das keineswegs risikolose Eingehen auf Gespräche mit dem MfS wird hiermit nicht verkannt. Und mancher kirchliche Mitarbeiter, der das Gespräch mit dem MfS wagte, sieht sich im nachhinein über den Tisch gezogen. Es wird lediglich der offensichtlich in der DDR - Wirklichkeit bestehenden gewichtige Aufgabe des MfS Rechnung getragen, Entscheidungen vorzubereiten, die dann freilich durch die Parteispitze oder Regierung offiziell vollzogen werden mußte.

Roßberg nennt folgende konkreten Verhandlungsprojekte: Kohle - Stahl - Geschäft bzw. Rohstofftransfer für humanitäre Zwecke, die Kirchengeschäfte A. Die Kirchen DDR erhielten hier den Gegenwert von der DDR - Regierung in Markt-DDR. Die Vermittlung der Kirchen beim Kirchengeschäft B, dem Freikauf von Häftlingen und Familienzusammenführungen. Das MfS war aber auch einbezogen bei der Lieferung von Textilien, Lebensmitteln, Baumaterialien, technische Verbrauchsgütern, PKW für den innerkirchlichen Bedarf sowie Medikamente, medizinische Geräte für die Diakonie.

Das MfS war auch eingeschaltet in die Vorbereitung der Rentnerreisen 1964, der Vorbereitung der Einführung des Bausoldatendienstes, des Passierabkommens, der Absicherung von Großver-

anstaltungen der Kirchen, wie Kirchentage, Bischofseinführungen, Kardinalsbegegnungen, Blues-Messen, Veranstaltung der „Kirche von unten“, war an der Personalpolitik in bezug auf die leitenden Ämter beteiligt, erarbeitete Stellungnahmen im Zusammenhang mit dem Abriß oder Aufbau der Garnisonskirche Potsdam und des Berliner Doms, Probleme des Süd-West-Friedhofes in Stahnsdorf, die Vorbereitung des Gespräches vom 6. März 1978 zwischen Honecker und dem Vorstand des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR durch offizielle und inoffizielle Gespräche.

Roßberg fügt hinzu: „Es kam darauf an ... überdimensionale Berührungspunkte der DDR-Führung abzubauen ... Es ging dabei immer um die Handhabung und Absicherung technisch-organisatorischer Probleme und verbeugende Verhinderung sicherheitspolitisch und strafrechtlich relevanter Handlungen, Vermeidung eines Staat-Kirche-Konflikts.“ (S. 82). Kurz, die Gespräche Kirche - MfS waren nicht nur im Bereich „Dreck- und Schmutzarbeit“ angesiedelt, sondern hatten eine politisch-diplomatische Qualität.

Nochmals: Man kann dieses Aufgabenfeld des MfS, also eines Geheimdienstes, für abwegig halten, aber zunächst ist diese Aufgabenpalette zur Kenntnis zu nehmen. Ist man dazu bereit und kann diese Sicht bestätigt werden, ergäbe sich eine gewichtige Folgerung für das Verständnis des MfS: Es geht dann nicht an, das MfS nur von den Abteilungen XX (Kirche, Opposition u.a.).

VIII (Beobachtung/Ermittlung), IX (Untersuchung) und XIV (Untersuchungshaft/Strafvollzug) her zu verstehen, so wesentlich diese Abteilungen auch waren. Die Frage: Was war das MfS? gilt es nach dem umfassenden Aufgabenbereich, nicht aber einseitig nach einem eingegrenzten Verständnis zu erfassen.

Dennoch ist auch bei diesem politisch-diplomatischen Aspekt Kritik berechtigt und das Gespräch darüber notwendig. Vor allem ist dann Kritik angebracht, wenn einzelne ohne Beratung mit den Schwestern und Brüdern unter Wahrung der Konspiration einen Dauerkontakt mit dem MfS unterhielten. Denn hier liegt ein Vertrauensverstoß gegenüber den Schwestern und Brüdern vor, der gegen die Grundordnung der Kirche, gegen die Amtsverschwiegenheit und gegen das synodale Leitungsprinzip gerichtet ist.

Vielleicht muß man jedoch differenzieren. Ist es in einem Überwachungsstaat tatsächlich möglich, das gesamte Leitungsgremium von ca. 15 bzw. 30 Personen einzubeziehen? War es nicht ein Erfahrungswert, daß Verhandlungsergebnisse trotz erwarteter Vertraulichkeit vorschnell nach außen gelangten? Und kennt nicht selbst der handverlesene Jüngerkreis einen Verräter? Ist also das synodale Leitungsprinzip unter Systemen mit totalitären Zügen tatsächlich praktikabel? Wird die Kirche damit nicht in jeder Phase ausrechenbar? Liefert man sich damit nicht leichtfertig denen aus, die an einer Eingrenzung kirchlicher Betätigungsfelder interessiert sind? diese Fragen sind deswegen bedrückend, weil sie an das Grundverständnis der evangelischen Kirchen rühren, die das vertrauensvolle geschwisterliche synodale Leitungsprinzip vorschreibt, und weil sie gleichzeitig das vielfach offensichtliche Scheitern dieses Prinzips in der alltäglichen kirchenleitenden Praxis während der DDR-Zeit reflektieren. Ist es dann nicht realistischer, nur zu fordern, daß wenn schon nicht das gesamte kirchenleitende Gremium, dann auf jeden Fall der leitende Bischof informiert sein muß? Hierüber muß dringend gesprochen werden. Die Information des leitenden Bischofs allerdings halte ich für unabdingbar.

Aber das konspirative Verhalten muß noch genauer beschrieben werden. Konspiratives Verhalten liegt vor, wenn Leitungsgremien zuwar der jeweiligen Gesprächsinhalt, nicht jedoch der Adressat mitgeteilt wird. Die Weitergabe der Erwartungshaltungen von Partei und Regierung lag ja im vollem Interesse des MfS, damit die staatliche Lageeinschätzung in der Kirche wirksam würde. Im Weitergeben dieses Gesprächsinhaltes liegt also in keinem Fall schon ein Durchbrechen der „Konspiration“.

Ganz anders verhält es sich mit dem Adressaten, dem MfS. Im Verschweigen des Adressaten MfS beruht das eigentliche Anliegen der Konspiration. Und diese Konspiration wurde in der Praxis be-

wahrt - auf jeden Fall gegenüber dem gesamten Leitungsgremium. Dagegen hatten die meisten kirchenleitenden Persönlichkeiten, die mit dem MfS verhandelten, einen oder mehrere Mitwisser, wobei diese manchmal nur über die Tatsache der Gespräche, manchmal auch über deren konkreten Inhalt der einzelnen Gespräche Näheres wußten.

Den Leitungsgremien gegenüber bedienten sie sich jedoch einer Re-deweise, die dem Kenner die Herkunft der Lageeinschätzung ermöglichte, den Nichteingeweihten jedoch auf eine falsche Fährte lockte. Wenn von „Genossen“ gesprochen wurde, dachten Nichteingeweihte an Vertreter der Partei, Eingeweihte erkannten dahinter jedoch Vertreter des MfS.

Warum aber eigentlich Dauerkontakt? Hierin liegt ein entscheidendes Problem. Der konkrete Einsatz für Inhaftierte - auch gegenüber dem MfS - bedarf meines Erachtens keines Einspruches. Er mußte ja auch nicht konspirativ geführt werden. Nein es geht vielmehr um die Dauerkontakte, um die in regelmäßigen kürzeren oder längeren Abständen geführten Gespräche strategischen Inhaltes.

Man wird hier fragen müssen: Verführt der Dauerkontakt nicht ganz allmählich zu größerer Vertraulichkeit und damit zu einem Abbau der Hemmungen, Interna vor- und nachzubesprechen? Die bisher bekanntgewordenen Gesprächsinhalte erreichen eine Informationsdichte, die auch Kenner des innerkirchlichen Gespräches überrascht. Und es ist erwiesen, daß das MfS Mitteilungen über Differenzen in Gremien sofort auszunutzen versuchte, um Probleme des Staat-Kirche-Verhältnisses als innerkirchliche Probleme ausfechten zu lassen.

Man wird freilich auch hier bedenken müssen: Dauerkontakt erleichtert die Verständigung in konkreten Nottfällen, kann also auch als ein Teil einer Gesamtstrategie betrachtet werden. Gespräche auch mit Gegnern haben gegenüber dem absoluten Kontaktvermeiden den Vorteil, daß die Partner gegeneinander eine Reißhemmung entwickeln. Da die Kirche ohnehin nicht auf eine blutige Revolution, sondern auf ein kontinuierliches Verbessern der Verhältnisse durch zähe Verhandlungen setzte, konnte das Bemühen um eine Reißhemmung auch des MfS zu einem Schutz gegenüber gewaltsamen Vorgehens gegenüber der Kirche werden.

Wie brüchig diese Hoffnung war, machen der Überfall auf die Umweltbibliothek Berlin 1987 und die Internierungslisten für den Krisenfall deutlich, auf denen auch Vertreter der Kirche standen. Aber angesichts der sehr viel dramatischeren Vorgänge gegenüber Jugendräten, Junge und Studentengemeinde in den fünfziger Jahren der DDR war die offen ausgetragene Aggressivität des Staates gegenüber der Kirche in den sechziger und folgenden Jahren allerdings zurückgegangen. Darf man hier nicht auch einen Erfolg der Gespräche kirchlicher Partner sehen - gegenüber der Regierung, der Partei aber auch dem MfS?

So gewichtig das klare Benennen des Vertrauensbruches ist und so deutlich die Gefahr beschrieben werden muß, der ausgeklügelten Gesprächsführung des MfS nicht immer gewachsen gewesen zu sein, so können beide Gesichtspunkte für eine Bewertung des MfS angesichts seines politisch-diplomatischen Aspekts nicht die alleinigen Kriterien sein. Es kommt auch auf die innere Haltung des kirchlichen Gesprächspartners, auf die Art der Verhandlungspraxis, auf das Arbeitsergebnis an.

Man wird auch in Rechnung stellen dürfen, daß der Erfolg des MfS dadurch wesentlich beschnitten war, daß es als Geheimdienst selbst an die Konspiration gebunden war. Konspiration aber scheut das Tageslicht, kann sich nicht offen zeigen, muß sich mitunter dadurch tarnen, daß ein Inoffizieller Mitarbeiter provokativ sich zum Sprecher der vom MfS bekämpften Ziele macht. Unbefangenheit, eine oft beobachtete Charaktereigenschaft von Christen ist häufig eine sehr wirksame Abwehr gegenüber taktischen Winkelzügen eines Geheimdienstes. Dennoch ist das MfS nicht verniedlichen.

Es ist behauptet worden, daß der Einfluß des MfS hätte ausgehöhlt werden können, wenn man konsequent und unnachgiebig nur den

offiziellen Weg über die zuständigen Regierungsstellen beschritten hätte. Die Probe darauf ist über die gesamte DDR-Zeit nicht wirklich gemacht worden. Das belegen die Kontakte zahlreicher kirchlicher Persönlichkeiten quer durch (fast) alle Landeskirchen der ehemaligen DDR. Allerdings spricht einiges auch gegen den Erfolg dieser postulierten Verhandlungsstrategie. Diese Verhandlungsstrategie scheint mir die Systemverketzung des MfS ebenso zu verkennen wie die Weigerung der DDR-Führung, sich etwas Systemimmanentes abmarkten zu lassen. Damit wäre ja die Machtfrage gestellt gewesen. An der traumatisch festgehaltenen Machtfrage aber ließ man in keiner Weise rütteln. Zwar könnten die Vertreter einer Aushöhlung des MfS auf die in den fünfziger Jahren vorübergehend vollzogene Zuordnung des MfS zum Ministerium des Inneren hinweisen, doch änderte diese Einbindung des MfS in ein anderes Ministerium nichts am methodischen Vorgehen des DDR-Geheimdienstes. Sehr bald wurde der eigene Status als Ministerium wiederhergestellt. Außerdem gelang es dem MfS, sich im außerkirchlichen Leitungssystem so stark zu verankern, daß offizielle Beziehungen zu Kombinat, Betrieben und Bildungs- und Versorgungseinrichtungen bestanden. Trotz oder gerade auch wegen seiner repressiven Grundstruktur konnte das MfS die Beziehung zu den „Partnern der Zusammenarbeit“ ausbauen und bei Engpässen und Krisen wirksam werden - und das nicht nur im destruktiven Sinne, sondern auch im Sinne der Schadensbegrenzung und Schadensbehebung. Diese gefestigte Struktur kirchlicherseits durch Gesprächsverweigerung mit dem MfS aufzubrechen und dadurch eine grundsätzliche Änderung des Systemaufbaus zu erreichen, erscheint daher als nicht realistisch.

Außerdem gibt es zumindest ein Beispiel dafür, daß der offizielle Weg über die Regierung nicht zum Erfolg geführt hat. Während der gesamten 40-jährigen DDR-Zeit ist es nie zu einem Spitzengespräch zwischen der Kirche und dem Minister für Volksbildung, zuletzt Margot Honecker, gekommen ist. Auch das nachdrücklichste Einfordern auf den Gesprächswunsch wurde ignoriert oder durch taktische Raffinessen verhindert.

Wer also das Einbeziehen des MfS in die DDR-Gegebenheiten grundsätzlich ablehnte und ablehnt, muß die Konsequenz im Auge behalten, dann manches für einzelne und für die Kirche nicht hätte erreichen zu können. Einige bejahen diese Konsequenz. Und darüber ist zu diskutieren, steht doch Christen nicht im Stammbuch geschrieben, daß sie ohne Schwierigkeiten auf dem Weg der Nachfolge Jesu sein werden.

Dagegen ist es weniger überzeugend, wenn einige Kirchen für sich selbst die Gespräche mit dem MfS ablehnten, jedoch ihre schwierigen Fälle denen zuwiesen, die diesen Weg beschritten.

Was bleibt?

Es steht die Politik der Annäherung durch kleine Schritte auf dem Prüfstein, es steht das Konzept „Kirche im Sozialismus“ infrage. Hierüber muß gestritten werden. Die Erinnerung vor 1989 allerdings ist dabei einzubringen. Hier gilt meines Erachtens: Nirgends sonst als im kirchlichen Raum wurden öffentlich dringende Alltagsprobleme angesprochen. Zu keiner Zeit galt die Kirche selbst nach MfS-Dokumenten als angepaßt. Vielmehr wurde versucht, zögernd oft und durch Gruppen oft gedrängt, aber von vielen in den Gemeinden vor Ort und auch in den Kirchenleitungen, Schritte zu gehen, die Räume zum Atmen offenhielten.

Bei der Aufarbeitung sollten die Vergangenheit und Gegenwart in gleicher Weise zu ihrem Recht kommen. Es sollte beschrieben werden, wie es damals war, möglichst sorgfältig. Davon klar abgesetzt sollte die heutige Bewertung hinzutreten. Wir benötigen beide Aspekte. Der Mensch hat das Recht, sich irren zu dürfen. Er muß nicht heutige Erkenntnisse schon zu früheren Zeiten gehabt haben. Allerdings gehört eine gehörige Portion Zivilcourage dazu, heute auch von seinen Fehlern zu sprechen. Das eigene Gewissen allerdings wird es einem danken.

Nr. 5) Pfingsten 1993

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen

Rates der Kirchen

Liebe Brüder und Schwestern,

unsere diesjährige Pfingstbotschaft erreicht Sie in einer Welt, die auch nach Beendigung des Kalten Krieges voller Bedrohungen ist. Nach wie vor ist unsere Welt gespalten, zerrissen. Noch immer werden die Armen und die Schwachen ausgebeutet und unterdrückt. Ethnische, religiöse, sprachliche, rassische und soziale Spaltungen werden durch die unsichere Wirtschaftslage verschärft.

In dieser Welt feiern wir jedoch das Hereinbrechen des Heiligen Geistes an diesem Pfingsttag.

Pfingsten ruft uns zunächst in Erinnerung, daß Gott Verheissungen erfüllt. Jesus hatte verheißen: „Ich will euch nicht als Waisen zurücklassen; ich komme zu euch.“ (Joh 14,18) In einer feinseligen Welt ist der Tröster bei uns.

Doch kann der Heilige Geist über eine versammelte, vereinte Gemeinschaft, die gemeinsam lebte, eine Gemeinschaft des Miteinanders und des gegenseitigen Verstehens, die durch das Studium des Wortes und durch das Gebet zusammengewachsen war. Wenn dieser Zustand die Bedingung dafür wäre, daß der Heilige Geist über uns, unsere Gemeinde, unser Land, die ökumenische Bewegung kommt, wären wir dann würdig, ihn zu empfangen?

Als der Heilige Geist über die erste christliche Gemeinschaft ausgesossen wurde, riss er alle Schranken nieder, die auf Grund der Sprache, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse und der Gesellschaftsschicht bestanden. Im Juli dieses Jahres haben junge Menschen aus allen Erdteilen den Mut, sich in unserer von Tod und Zerstörung bedrohten Welt im Zeichen des LEBENS zu versammeln. 1993 stehen wir in der Mitte der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“. In diesem Jahr findet auch die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung statt, deren Thema auf Koinonia ausgerichtet ist. Angesichts der aufbrechenden ethnozentrischen Gefühle und des verstärkten Wiederauflebens von rassistischer Diskriminierung und religiöser Intoleranz in fast allen Ländern müssen wir als Gemeinschaft, die vom Heiligen Geist geschaffen wird, mehr denn je das Einssein, Einvernehmen und Teilen miteinander bekräftigen, welche die Merkmale einer gottgewollten Gemeinschaft sind.

Wir sind aufgerufen, Spaltung und Ausgrenzung nicht als Schicksal hinzunehmen und eine Gemeinschaft anzustreben, die zunächst geistlicher Art ist, jedoch auch ein Teilen mit Brüdern und Schwestern einer Kirche, eines Landes oder unter Kirchen oder Ländern miteinschließt. Mit der Kühnheit eines Paulus müssen wir die Abkapselung verneinen und die Anmassung der Reichen und Mächtigen zurückweisen. Wir sollen die Hoffnung predigen, die auf der Treue Gottes gründet, der will, daß die Welt eins sei.

Um unserer Glaubwürdigkeit willen müssen wir leben, was wir verkündigen. „Miteinander das Brot brechen und beten“ gehört zum täglichen Leben der Kirche, die den Heiligen Geist empfängt. Ist dies bei uns Wirklichkeit? Können wir in unseren Gemeinschaften und auf der Ebene der verschiedenen Konfessionen konkrete Schritte in bezug auf das gemeinsame Brechen des Brotes erhoffen, das uns wie die Taufe zu dem macht, was wir sind?

Können wir als Kirche unsere Solidarität mit den Frauen durch ein Handeln zum Ausdruck bringen, das jede sexistische Einstellung aus unserem Herzen verbannt? Lassen wir uns von jungen Menschen herausfordern, die sich bemühen, die Kräfte des Lebens zu sammeln und eine neue Gemeinschaft zu schaffen?

Die Welt bracht heute sehr mutige Frauen und Männer, die der Verzagtetheit die Hoffnung, dem Hass das Mitleid, den Spaltungen die Einheit, der Ausgrenzung und Ausbeutung das Miteinanderteilen und die Solidarität entgegensetzen. Pfingsten ruft uns in Erinnerung, daß derjenige gegenwärtig ist, der Verheissungen treu erfüllt. Beten wir dafür, daß Gott uns die Gabe des Heiligen Geistes bewahrt und wir mit seiner Hilfe tatsächlich das Werk der Einheit tun, die Botschaft des Friedens bringen, Anwaltschaft für die Gerechtig-

keit leisten und Zeugnis von seiner Macht ablegen.

Möge jeder Tag, den Gott uns schenkt, für uns ein Pfingsttag sein!
Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Prof. Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Boeboe Village, Choiseul Bay, Salomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrerinnen Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun
Übersetzt aus dem Französischen Sprachendienst des ÖRK

In Stralsund, der größten Stadt der Pommerschen Evangelischen Kirche, ist die Stelle des

STADTJUGENDPFARRERS

zu besetzen.

Wir erhoffen uns mit ihnen neue Strukturen in der Ev. Jugendarbeit aufbauen zu können.

Wir halten Ausschau nach einem Pfarrer(in), mit dem wir neue Strukturen z.B. in der Schulung ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter aufbauen können, der aber auch bereit ist, gewachsenes wie:

- die Leitung einer Übergemeindlichen Jugendgruppe
 - die Leitung bei Jugendgottesdiensten
 - die Gestaltung offener Abende
 - die Mitarbeit und Gestaltung von Rüstzeiten
- zu übernehmen und weiter zu entwickeln.

Ein schlummender Jugendkonvent wartet darauf, geweckt zu werden.

Für diese Arbeiten stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, aus denen und mit denen noch viel gemacht werden kann.

Eine Übergangswohnung kann gestellt werden, und bei der weiteren Suche nach geeignetem Wohnraum sind wir gern behilflich.

Bewerbungen werden erbeten bis 1.06.1993.

Auskünfte und Anfragen: Pfr. U. Stegen, Lindenstr. 25g
2300 Stralsund, Tel. 0 38 31/39 35 01

Bewerbungen: über Ev. Konsistorium, Bahnhofstraße 35/36
2200 Greifswald
an Kreiskirchenrat, Mönstr. 5
2300 Greifswald

Nr. 6) Aus.VELKD- und anderen EKD-Kirchen

Singt dem Herrn ein neues Lied
Das Neue Evangelische Gesangsbuch/EG

Die Zeit des Evangelischen Kirchengesangsbuches (EKG genannt) geht zuende. Es wird vom Evangelischen Gesangbuch (wiederum mißverständlich als „EG“ bezeichnet) abgelöst. Einige Landeskirchen planen dies noch für dieses Jahr. Ursprünglich war einmal daran gedacht, ab 1990 aus dem neuen Buch zu singen und mit ihm zu leben.

Wie niemals zuvor haben sich die Gemeinden am Zustandekommen eines Gesangsbuches beteiligen können. Über die vorläufige Liedliste und den Vorentwurf zum Evangelischen Gesangbuch verlöuft der Weg hin zu dem Gesangbuch, das wir nun in seiner Endgestalt erwarten. Der Gesangsbuchausschuß der EKD hat über Jahre hin-

weg mit einem großen Einsatz gearbeitet. Nach Möglichkeit hat er die Anregungen aus den Gliedkirchen, von Einrichtungen und einzelnen Personen aufgenommen und berücksichtigt. Aber: Alles läßt sich nicht in eines zwingen.

Wie immer in solchen Fällen wird dann auch die Kritik nicht verstimmten. Zuerst aber verdienen diejenigen Frauen und Männer, die das aus einem Liedteil und einem Textteil bestehende Gesangbuch zusammengestellt haben, einen ungeteilten Dank. Unter 535 Liednummern finden die Gemeinden eine Fülle von Liedgut aus der Tradition, aus der Ökumene und aus den Bewegungen unserer Zeit (Kirchentag, Junge Gemeinde, Taizé). Daran muß es nicht fehlen, wenn lebendige Gottesdienste gefeiert werden sollen. Vor allem durch Kanon, Singspruch und alternative liturgische Intonation wird eine erfreuliche Vielfalt aufgenommen, die inzwischen häufig nur mit Hilfe von Heften und Zetteln in die Gottesdienste eingebracht werden konnte. Mit dem grünen Vorentwurf hat man sich schon ein wenig daran gewöhnen können. Die meisten Landeskirchen werden zusätzlich Regionalteile anfügen, in die weiterhin vorwiegend neuere Lieder untergebracht werden können.

Der Textteil, einschließlich der Tagzeitengebete, wird dazu beitragen, daß das EG zu einem Hausbuch werden kann.

Gegenwärtig wird auf die Beratung, Entscheidung der typografischen Gestaltung das Layout und der Gestalt des EG überhaupt noch viel Sorgfalt und Mühe verwandt. Das neue Gesangbuch soll auch auf neuer Weise Menschen ansprechen und zum Gebrauch einladen. Und es soll ihr langjähriger Begleiter werden. Die Arbeiten gehen inzwischen voran. Solange sie andauern sind auch Verbesserungen möglich und nötig. So lange muß aber auch auf „Neue“ gewartet werden.

Nr. 7) Taufe – Brot – Evangelium

Gerd Heinrich/Klaus Blaschke: Die Taufe/das Brot und das Evangelium, Grundlinien für das kirchliche Handeln. Lutherische Verlagsgesellschaft Kiel, 1992, 282 Seiten, DM 32,--.

An „alle Getauften, die in unserer nordbelbischen Kirche einen Auftrag haben“, wendet sich diese aus dem Kieler Landeskirchenamt kommende Veröffentlichung. Sie ist ein Wagnis. In einer Kirche, die vom Pluralismus in der Gesellschaft mit, geprägt ist, wird beargwöhnt, wenn Grundlinien, das heißt Verbindliches vor Augen geführt wird. Der Versuch gerät in den Verdacht gesetzlich das Leben der Gemeinden einengen zu wollen. Zugleich nährt die bestehende Vielfalt den Ruf, das alle gemeinsam Verbindende doch zu beschreiben und Orientierung zu vermitteln. Das gilt besonders für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Dienste gerade erst übernommen haben oder übernehmen wollen. Die bestehende Spannung hat wohl bisher verhindert, wirksam zu einer Fortschreibung oder Neufassung der Lebensordnung in der VELKD zu kommen.

Das Buch von Heinrich und Blaschke ist in Kenntnis der Spannung geschrieben. Darum ist es wohl auch im ganzen so gut gelungen. Im ersten Teil werden die Grundlinien zu den kirchlichen Handlungen (Taufe, Trauung, Bestattung, Konfirmation, Abendmahl, Beichte und Gottesdienst) und zur Kirchenmitgliedschaft ausgeführt. Der Text mimt jeweils in einem ersten Part die synodal gefundenen Leitlinien und Ordnungen auf; anschließend folgen jeweils Kommentare für den Umgang mit den Ordnungen unter gegenwärtigen Bedingungen. Aktuelle Fragen werden aufgenommen und auf das Verbindende und damit Verbindliche bezogen, ohne zu einfache und damit fragwürdige Lösungen anzubieten.

Den ersten Teil schließt der Versuch ab, Symbole, Zeichen und Handlungen in ihrer Bedeutung und Zuordnung zu erschließen. Das geschieht lexikalisch und darum leicht zugänglich. Allerdings hätte das Kapitel gewonnen, wenn hier nicht nur mit Worten, sondern mit Darstellungen gearbeitet worden wäre. Bei einer Neuauflage sollten die Verfasser dies bedenken.

Für den Leser aus der VELKD ist erfreulich, daß die kirchlichen Handlungen nicht nur im engen regionalen Raum gesehen werden. Der

Konsens in der Gemeinschaft der VELKD und darüber hinaus erfährt eine hohe Wertschätzung. Damit wird zugleich ernstgenommen, daß die Kirchen in der Öffentlichkeit ohnehin nur als die Kirche bewußt sind. Ebenso nimmt man an diesem Beispiel dankbar zur Kenntnis, welchen Ertrag diese größere Gemeinschaft auch für das Leben in der einzelnen Gemeinde gebracht hat.

die Einbindung in den größeren Zusammenhang wird im zweiten Teil des Buches noch deutlicher. Hier werden Texte dokumentiert, die in EKD und VELKD wie auch im regionalen Kirchenbereich verhandelt, ausgehandelt, beschlossen und darum gültig sind. Sie stellen das Handeln vor Ort in einen weiten Raum. Bei einer Neuauflage sollte berücksichtigt werden, daß es auch in diesem größeren Rahmen Weiterentwicklung gibt. Einige Texte hatten bereits vor dem Erscheinen des Buches ihre Nachfolger gefunden.

Dies gilt zum Beispiel auch für die zitierten Erläuterungen aus dem Entwurf der neuen Beichtagende. wohl deshalb kommt in dem Kommentar dazu der Akzent der Freude etwas zu kurz; der Kommentar bestärkt dadurch noch das traditionelle Bild, das zu einer großen

Zurückhaltung gegenüber der Beichte in Gemeinden geführt hat. Wünschenswert wäre im Abschnitt über das heilige Abendmahl unter der Überschrift „Offene Abendmahlpraxis“ ein Nachdenken darüber, daß in der beschriebenen Situation die Verkündigung die Aufgabe hat, die Gottesdienstteilnehmer zu einer verantwortlichen Entscheidung über die Teilnahme am Mahl zu befähigen.

Die Hinweise schmälern jedoch nicht den im ganzen gewonnenen positiven Eindruck des Buches. Es ist jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter zu empfehlen.

Außerdem stellt das Buch meines Erachtens einen guten Beitrag dar in der gegenwärtigen Arbeit an einer Neufassung der Lebensordnung in der VELKD. Es nimmt die Verbindlichkeit synodaler Entscheidungen ebenso ernst wie die erforderliche Differenzierung in der Anwendung durch die Seelsorge.

Den Autoren kann man dafür danken, daß sie das Wagnis so gekonnt eingegangen sind.

H . H .

ACHTUNG!

Ab 30. April 1993 neue Rufnummern,

alt 52 61

neu 7 72 61!